

Mitteilungen des AAV



Es gibt nichts Nützliches auf der Welt, als ein Jahr, dem Zeit gekommen ist.
V. Hugo



„Menschenmenge“

Kunst von Detlef Kellermann

Seite 4

Spuren im Netz

Im Gespräch mit Professor
Dr. Marko Schuba

Seite 6

Gelungener Start

1. Aachener Anwalts-Lounge
am 16. Mai 2014

Seite 10

Echtes. Kanzlei. Management.

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE

AN ALLE, DIE
NICHT „COMPUTERISCH“
LERNEN WOLLEN.

Sie möchten verstehen, was eine Kanzlei-Software für Sie leistet und wie Sie sich am besten auf das ERV-Gesetz vorbereiten? Wir beraten Sie transparent, klar und nachhaltig.

Sprechen Sie uns an:
02204 / 98 92 - 0
oder unter info@ra-micro-köln.de





Liebe Kolleginnen und Kollegen,

dies ist bereits das zweite Heft, das unter der Leitung unserer neuen Chefredakteurin Dr. Susanne Fischer (Anwälte am Markt, Aachen) erscheint.

An dieser Stelle möchte ich Frau Dr. Fischer im Namen der Aachener Anwaltschaft dafür danken, dass sie die Redaktion unserer Bunten Mitteilungen übernommen hat und auch die Finanzierung durch die Werbeanzeigen vorantreibt.

Wir würden uns auch über die Mitarbeit durch eingesandte Artikel aus unserer Kollegenschaft freuen.

Nachdem das letzte Heft sehr anschaulich gezeigt hat, dass Justitia weiblich ist, kommen wir der Anregung eines Kollegen aus unserem Vorstand nach, indem wir dieses Mal Berichte von Autoren über Themen präsentieren, die gerade Männer interessieren könnten.

Die Buchbesprechung von Frau Kollegin Sauer thematisiert en passant auch die Problematik der anwaltlichen Unabhängigkeit im Zusammenspiel mit Gericht und Staatsanwaltschaft.

Grundsätzlich wäre es wünschenswert, wenn Richter bei der Vergabe von Verfahrenspflegschaften oder Pflichtverteidigungen objektive Kriterien bei der Auswahl der Anwälte walten lassen würden. Dabei sollten nicht Bequemlichkeit oder persönliche Beziehungen im Vordergrund stehen, sondern das Bemühen um ein für alle Verfahrensbetroffenen qualitativ gutes, rechtsstaatliches Verfahren.

Dazu könnten die Listen von Anwälten beitragen, die den Gerichten vorliegen, von denen nach unserer Beobachtung aber wenig Gebrauch gemacht wird. In diesem Gesamtzusammenhang sollte auch die Frage diskutiert werden, ob Rechtsanwälte Kooperationen mit Rechtsschutzversicherungen eingehen sollten.

Es stehen aber auch die Anwälte in der Pflicht, ihre Kompetenz zu erhöhen, um ihrerseits die notwendigen Standards zu setzen. Dabei können die von der Aachener Anwaltsverein Service GmbH regelmäßig in allen Rechtsgebieten angebotenen Fortbildungsveranstaltungen helfen.

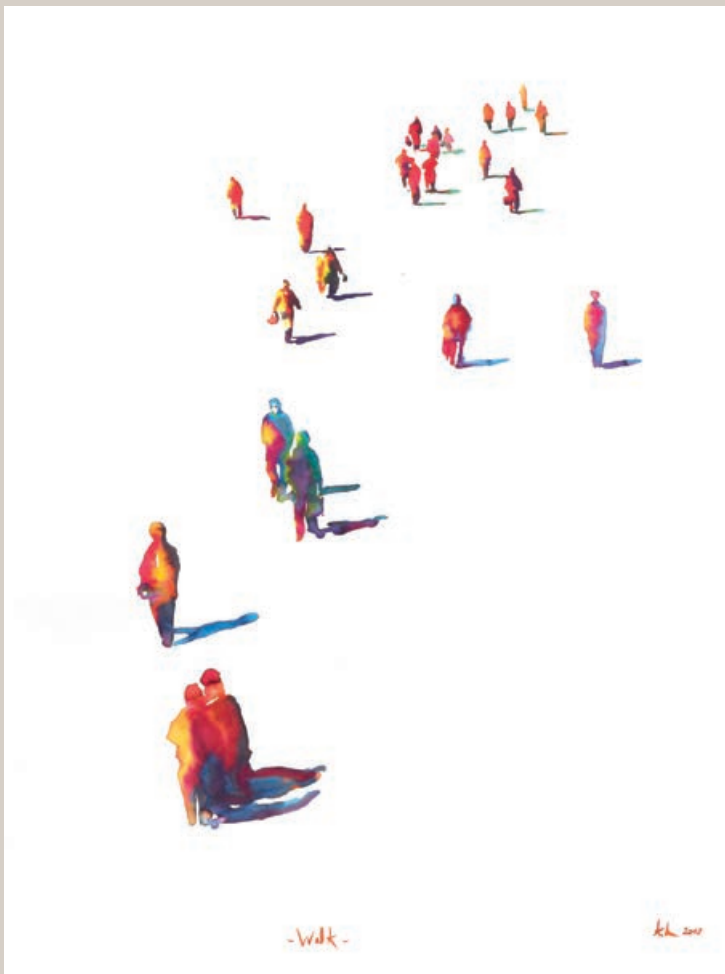
Mit herzlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwältin Nicole Kortz, Düren
Stellvertretende Vorsitzende des AVV

Titelbild: Detlef Kellermann, „Es gibt nichts Mächtigeres auf der Welt, als eine Idee, deren Zeit gekommen ist“ (V. Hugo), Aquarell 150 x 160 cm

Inhalt

- | | |
|---|---|
| 4 „Menschenmenge“
Kunst von Detlef Kellermann | 12 <i>Aktuelles</i> |
| 6 <i>Spuren im Netz</i>
Interview mit Prof. Schuba | 14 <i>Daktyloskopie</i>
von den Grundlagen zum gerichtsfesten Beweis |
| 9 <i>Richter in Sachen Fußball</i>
Dr. Jan F. Orth, Köln | 16 <i>AAV-Stand CHIO 2014</i> |
| 10 <i>1. Aachener Anwalts-Lounge</i> | 17 <i>Verabschiedung</i> |
| | 18 <i>Herrentag – Anwalt Fickels erster Fall</i>
Buchtipps |



„Walk“, Aquarell, 150 x 200 cm



„Kleine Begegnung“, Aquarell, 40 x 80 cm



„Haus der Geschichte“, Mischtechnik, 2x2 m

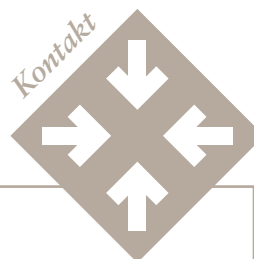
Menschenmenge

Detlef Kellermann

Detlef Kellermann lebt und arbeitet als freischaffender Künstler in Aachen, wo er auch seine eigene Galerie unterhält. Seine Arbeiten wurden mehrfach ausgezeichnet und in vielen Zeitschriften publiziert. Seit Mitte der Neunziger Jahre sind über 40 Bücher und Kataloge mit und über sein zeichnerisches und malerisches Werk erschienen.

Die hier und auf unserem Cover abgebildeten Arbeiten sind der aktuellen Serie und dem gleichnamigen Buch „Menschenmenge“ entnommen, ein Bildband, in dem sich Detlef Kellermann künstlerisch-philosophisch mit dem Thema „Menschenwürde“ auseinandersetzt. Dieses Buch ist der 1. Akkord einer Buch Trilogie, die er im Auftrag des Deutschen Roten Kreuzes entwickelt. Die Themen der kommenden 2 Bände sind „Menschenpflicht“ und „Menschenrecht“.

In seinen Galerie- und Atelierräumen in der Wirichsbongardstraße 24 ist neben diesen, z.T. sehr großformatigen Arbeiten, das ganze Spektrum seiner Kreativität zu betrachten. Und immer geht es darin um den Menschen. Ob in Gemälden, Zeichnungen oder Skulpturen, der Blick des Künstlers schaut liebevoll, kritisch und ironisch auf die großen und kleinen Freuden und Schwächen unserer Spezies.



Galerie und Atelier Kellermann

Wirichsbongardstraße 24
52062 Aachen

0241 538268
www.detlef-kellermann.de



Illustration „Die schwere Last“



„Das Zeichen“, Öl und Bleistift, 309 x 96 cm



Professor Dr. Marko Schuba,
Dr. Susanne Fischer

Spuren im Netz

Interview mit Professor Dr. Marko Schuba

Dr. Marko Schuba ist Professor an der Fachhochschule Aachen im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik. Sein Lehrgebiet bezieht sich auf die Bereiche Datenetze, IT-Sicherheit und IT-Forensik.

Herr Professor Schuba ist uns bekannt aus einer zuvor durchgeführten Fortbildungsmaßnahme für den Strafrechtsausschuss Aachen zum damaligen Thema Überwachungsmöglichkeiten in Fernmeldenetzen. Er hat sich erfreulicherweise bereit erklärt, Fragen zu aktuellen Themen zu beantworten.

Es ist außerdem geplant, mit Professor Schuba für den Strafrechtsausschuss ein weiteres Seminar zu dem Thema Fälschungssicherheit im Internet anzubieten.



AAV: Sehr geehrter Herr Professor Schuba, Sie sind im Bereich der IT-Forensik tätig, Computerkriminalität ist häufig der Auslöser für eine IT-forensische Untersuchung. Sie bilden Ihre Studenten aus, die verschiedenen Bedrohungen von Angriffen auf IT-Systeme zu erkennen. Außerdem sind Sie in Kooperation mit dem LKA Nordrhein Westfalen. Wie sieht diese Zusammenarbeit aus?

Prof. Schuba: Die Kooperation mit dem LKA besteht offiziell seit 2012. Grundsätzlich arbeitet die Polizei mit sogenannten Auswertungs-Tools, die wir in enger Zusammenarbeit neu entwickeln oder erweitern. Wir lösen nicht die zu bearbeitenden Fälle. Es werden aber repräsentative Probleme zur Vorlage an die Studenten herausgearbeitet und in Form von Aufgaben im Rahmen von Semester- oder Abschlussarbeiten vergeben.

AVV: Im Rahmen unserer anwaltlichen Tätigkeit begegnen wir im Zivilrecht sowie im Strafrecht zunehmend technischen Problemen. Viele Kollegen sind mit der Vertretung von Mandanten im Bereich von illegalen Downloads im Internet befasst. Das gleiche gilt für Online-Bestellungen von Waren. Dabei ergibt sich die oft ungeklärte Frage, von wem die entsprechenden Handlungen vorgenommen wurden. Wie beurteilen Sie diese Problematik aus fachlicher Sicht?

Prof. Schuba: Grundsätzlich kann technisch zweifelsfrei nachgewiesen werden, welcher DSL- oder Kabel-Router bei entsprechenden Downloads benutzt wurde, sofern keine Anonymisierungssoftware eingesetzt wurde.

Jeder Router verfügt über eine eigene, öffentliche IP-Adresse. Im Rahmen offener WLANs kann jedoch auch von außen ein anderer User auf fremde IP-Adressen Zugriff nehmen. In der Regel sind die meisten Netze heute ausreichend geschützt, besonders wenn sie mit modernen DSL-Routern ausgestattet sind. Absolute Fälschungssicherheit besteht jedoch nicht.

Bei der Problematik illegaler Downloads vertrete ich persönlich die Meinung, dass in der heutigen technisierten Welt gerade in Wohneinheiten, in denen Familien mit mehreren Angehörigen leben und Freunde ein- und ausgehen, keine abschließende Kontrolle des Anschlussinhabers ausgeübt werden kann, diese Forderung geht an der Lebenswirklichkeit vorbei.

AVV: Im Rahmen von gerichtlichen Auseinandersetzungen wird neuerdings immer häufiger eine Beweisführung durch sogenannte SMS- oder E-Mail-Nachrichten geführt. Auch hier begegnen wir oft dem Einwand von Mandanten, dass die jeweiligen Nachrichten nicht von ihnen versandt worden seien. Was raten Sie zu dem Umgang mit dieser Problematik?



Prof. Schuba: Grundsätzlich sind SMS- und E-Mail-Nachrichten genauso fälschungsanfällig wie Bestellungen oder Downloads, es gelten die gleichen Prinzipien. E-Mails zum Beispiel können mit falschen Quelldaten verbunden werden. Technisch nachweisbar ist letztlich nur, von welchem Gerät aus die entsprechende Nachricht versandt wurde. Sofern Schadsoftware auf Computern nachgewiesen wird, kann eine Verfälschung grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Doch selbst wenn ein solcher Nachweis nicht geführt werden kann, heißt das nicht, dass keine Infizierung mit Schadsoftware vorgelegen hat; die technischen Möglichkeiten erlauben auch eine nachträgliche Unkenntlichmachung.

Das gilt ebenso für die von mir anfangs benannten forensischen Tools, auch diese können von außen gestört werden. Es gibt letztlich keine hundertprozentige Gewissheit, ob Manipulationen vorgenommen wurden und ob man solche im Nachhinein noch klären kann. Gerade in dem Hinblick darauf, dass hochtechnisierte Täter in der Cyberkriminalität über immer mehr Möglichkeiten verfügen, muss befürchtet werden, dass die zu verfolgenden Straftäter von den Strafverfolgungsbehörden nicht überführt werden können.

AVV: Was empfehlen Sie Anwälten bei der Bearbeitung von Fällen, bei denen die Mandanten die Urhebererschaft entsprechender technischer Vorgänge bestreiten?

Prof. Schuba: Ein Bestreiten ist zumindest immer dann plausibel, wenn Schadsoftware nachgewiesen ist. Grundsätzlich ergibt sich die gleiche Problematik wie bei allen anderen vor Gericht angeführten Beweisen. Es wird letztlich eine Einzelfallwertung sein, inwieweit man der Sachverhaltsdarstellung des Mandanten Glauben schenkt, beziehungsweise wie realistisch die alternativ angebotenen Erklärungen sind.

In Zweifelsfällen, bei denen ein Bestreiten für den Anwalt plausibel erscheint, empfiehlt es sich, gegebenenfalls selber eine Untersuchung in Auftrag zu geben, beziehungsweise – sofern die Beweismittel beschlagnahmt sind – zu beantragen, dass eine Untersuchung auf Schadsoftware vorgenommen wird.

AVV: Haben Sie solche Gutachteraufträge von Gerichten schon erhalten?

Prof. Schuba: Bislang nicht, wir sind allerdings für Anwälte tätig geworden, gegenüber denen wir eine Einschätzung abgegeben haben, ob sich aus technischer Sicht eine Weiterverfolgung dieses Verteidigungsansatzes lohnt. Wir stehen der Anwaltschaft für solche Aufträge zur Verfügung.



AVV: Vielen Dank für das Gespräch.

Richter in Sachen Fußball

Showdown im Berufungsverfahren. Der Rechtsanwalt des Angeklagten holt in seinem Plädoyer weit aus. Er ist absoluter Experte in seinem Fachgebiet. Er kennt alle maßgeblichen Entscheidungen zu den spannenden Rechtsfragen, um die es heute geht.

Die führenden Aufsätze dazu hat er gelesen; ihre wesentlichen Passagen zitiert er auswendig. Schuld und Sühne spielen bei seinen Überlegungen eine große Rolle – Gerechtigkeitsüberlegungen werden angestellt. So ist es am Schluss kaum überraschend, dass er mit dem Antrag schließt, das Urteil der ersten Instanz aufzuheben und seinen Mandanten freizusprechen. Der Vorsitzende nimmt den Schlussvortrag zur Kenntnis und protokolliert den Antrag. Dann zieht sich das Gericht zur Beratung zurück.

So weit, so bekannt? – Das Gericht ist aber kein staatliches Gericht. Es ist das DFB-Bundesgericht. Angeklagter ist nicht eine natürliche Person, sondern ein Verein der 3. Liga. Von der ersten Instanz war der Verein wegen fünf Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger dazu verurteilt worden, das auf die Rechtskraft des Urteils folgende Heimspiel der 3. Liga unter Ausschluss der Öffentlichkeit auszutragen. Seine Anhänger hatten bei fünf Heimspielen Rauchbomben und Bengalische Feuer gezündet sowie Gegenstände auf das Spielfeld geworfen. Gegen diese Verurteilung zu einem sog. „Geisterspiel“ wendet sich der Verein mit seiner Berufung. Bei der diskutierten spannenden Rechtsfrage geht es auch nicht um die bekannten Auslegungsprobleme, die man sich fürs Erste Staatsexamen ins Gehirn gehämmert hat, hier geht es z.B. um die Zulässigkeit der sog. „strict liability“, also um die Frage, ob der DFB seine Mitgliedsvereine verschuldensunabhängig für Regelübertretungen ihrer Fans in Anspruch nehmen darf.

Das DFB-Bundesgericht ist das höchste Gericht im deutschen Fußball im Instanzenzug des Deutschen Fußball-Bundes. Gegen seine Entscheidungen kann noch nur das Ständige Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen (außerhalb des verbandlichen Instanzenzugs und anstelle der staatlichen Gerichte) angerufen werden. Das geschieht indes höchst selten. Bekannter ist noch das DFB-Sportgericht, die 1. Instanz, die regelmäßig über die Sperrstrafen in den Bundesligen nach Platzverweis entscheidet oder etwa zur Entscheidung über das „Phantom-Tor“ von Stefan Kießling berufen war.

Der Rahmen bei den DFB-Bundesgerichten ist professionell: Für eine Tätigkeit am DFB-Bundesgericht, für die man beim DFB-Bundestag gewählt wird, muss man regelmäßig die Befähigung zum Richteramt haben. Sein Vorsitzender, Achim Späth, ist z.B. im Hauptberuf Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Stuttgart. Als Sportrichter ist man Ehrenamtler neben dem Beruf. Die Verhandlungen finden regelmäßig vormittags an Wochentagen statt, persönliches und zeitliches Engagement sind also eine Grundvoraussetzung für die Aufgabe. Die Verhandlung an sich folgt allgemeinen Rechts- und speziellen DFB-Verfahrensregeln, die man sich über das übliche juristische Handwerkszeug hinaus selbstverständlich aneignen hat.

Die Bundesligaklubs sind regelmäßig nicht nur durch ihre Justiziarer oder Präsidenten vertreten, sondern bedienen sich exzellenter Sportrechtsexperten aus den größten Kanzleien in Deutschland. Die Position des „Anklägers“ übernimmt

ein Vertreter des DFB-Kontrollausschusses. Auch hier ist die Justiz gut vertreten: Sein Vorsitzender Dr. Anton Nachreiner ist hauptberuflich Amtsgerichtsdirektor. Verhandelt wird z.T. stundenlang – und zwar durchaus im Stile eines Strafprozesses und häufig mit einer Beweisaufnahme wie sie im Buche steht.

Wenn man von Beruf Jurist ist, warum gibt man dann im organisierten Fußball noch den Sportrichter? Weil man den Fußball liebt. Und Herausforderungen schätzt. Die Kombination von juristischem Fach- und fußballerischen Sachverstand, die für diese spezielle sportrichterliche Tätigkeit eine notwendige Kombination ist, macht zugleich die Faszination aus, die diese Befassung ausstrahlt. Denn für diese Tätigkeit bedingen sich vertiefte Fachkenntnisse aus verschiedenen Welten gegenseitig, die im Ausgangspunkt unterschiedlicher nicht sein könnten.

Die Herausforderung ist, die ineinander verwobenen Ansprüche und Voraussetzungen zu einem fairen und gerechten Ausgleich zu bringen. Die sportrichterliche Tätigkeit ist jedenfalls eine hervorragende Möglichkeit, den Fußball in professioneller und intensiver Weise als Hobby zu unterstützen.

Dr. Jan F. Orth, LL.M.

Dr. Jan F. Orth ist Richter am Landgericht in Köln, derzeit abgeordnet an das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf. Er ist Lehrbeauftragter für Sportrecht an der Universität zu Köln und seit 2010 Mitglied des DFB-Bundesgerichts.



Information





Gelungener Start

1. Aachener Anwalts-Lounge am 16. Mai 2014

Für den 16. Mai – einem seit langer Zeit wirklich schönen und sonnigen Freitag – hatten der Aachener Anwaltverein mit freundlicher Unterstützung seiner Partner RA-Micro und Philips zur 1. Aachener Anwalts-Lounge ins „Forum M“ geladen.

Die zur Bewerbung dieses Events verteilte Einladung versprach eine gemütliche After-Work-Lounge mit exotischen Cocktails und Fingerfood sowie auf Wunsch die Präsentation neuester Trends aus dem Bereich der Anwalts-Software und zugehörigem Technik-Equipment.

Ein Schelm, wer befürchtete, sich hierbei einer langatmigen Verkaufsveranstaltung hinzugeben!

(Ziemlich) pünktlich um 17 Uhr fand sich eine wirklich bunte Mischung von Kolleginnen und Kollegen jedes Fachgebietes und jeden Dienstalters auf der Dachterrasse über der Buchhandlung „Mayersche“ ein. Man staunte nicht schlecht über eine freundliche Begrüßung, die vielfältige Cocktail-Karte und das mehr als reichhaltige Angebot an Fingerfood-Spezialitäten. Hierzu wurden außerdem Bier, Weine und Softdrinks und Kaffee angeboten. Die ungezwungene Atmosphäre erlaubte in erster Linie einen geselligen Austausch mit bekannten und (noch) unbekanntem Kollegen.

Das RA-Micro-Organisations-Team hatte sich für eine zurückhaltende und deshalb äußerst angenehme Art und Weise der Produktpräsentation entschieden: Am Eingang wurde jeder Kollege persönlich begrüßt und bekam ein selbstklebendes Namensschild, entweder mit rotem RA-Micro-Symbol für Bestandskunden oder mit grauem Symbol für alle noch zu Über-

zeugenden. Die Produkte konnten somit gezielt und tatsächlich auf Wunsch vorgestellt werden, hierzu wandte man sich unverbindlich an eine/n der freundlichen Mitarbeiter/innen. Außerdem konnten Bestandskunden ihre individuellen Probleme mit den Produkten an die Mitarbeiter herantragen und bekamen bereitwillig Hilfe.

Wer hingegen einfach nur die Arbeitswoche hinter sich lassen und einen netten Abend genießen wollte, durfte dies tun.

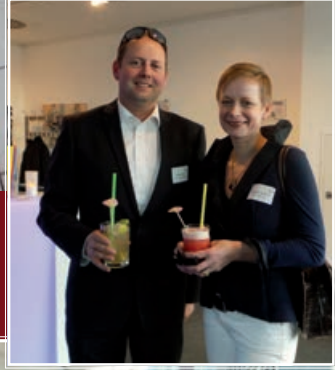
Die neuesten Trends aus Software und Technik betreffend sei zu sagen, dass Kanzlei-Software deutlich mehr zu können scheint, als die meisten von uns erahnen. Eine Veranstaltung wie die Anwalts-Lounge bietet sicherlich auch in Zukunft eine ansprechende Plattform, sich auch nach Feierabend noch einmal mit vermeintlich „lästigen“ Dingen zu beschäftigen.

Mit Sicherheit wird der ein oder andere durch diese Veranstaltung einen Wechsel zu RA-Micro erwägen oder bereits erwogen haben, bzw. fühlt sich als Kunde hierdurch bei diesem Anbieter besonders wohl und persönlich betreut.

.... Ach ja, um 23 Uhr wurden die letzten – sich immer noch an der Bar labenden – Kollegen höflichst hinaus gebeten (laut Einladung war das Ende bereits für 21 Uhr geplant).

Fazit: Eine wirklich gelungene Veranstaltung.

RAin Kerstin Weuffen





Aktuelles

von Rechtsanwältin Christiane Willms



Recht



1

Anzahl der Fachanwälte weiter gestiegen

Auch im vergangenen Jahr ist die Zahl der verliehenen Fachanwaltstitel erneut gestiegen. Zum 1. Januar 2014 waren es 2.346 mehr als im Jahr zuvor.

Insgesamt 40.026 Kollegen waren damit berechtigt, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen. 8.448 von ihnen besitzen 2 oder 3 Fachanwaltstitel.

Die meisten Fachanwaltstitel wurden im Arbeitsrecht verliehen, gefolgt vom Familienrecht. Den größten Zuwachs hatte 2013 die Fachanwaltschaft für gewerblichen Rechtsschutz.

2

Bundesregierung will Hartz-IV-Regelungen vereinfachen

Die Bundesregierung wird noch in diesem Jahr ein Gesetz erarbeiten, um Rechtsvereinfachungen im Rechtsgebiet des SGB II zu erreichen.

Derzeit arbeitet eine schon 2012 eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe an einem Abschlussbericht, der der Konferenz der Arbeits- und Sozialminister der Länder zeitnah vorgelegt werden soll.

Die so genannten Hartz IV-Gesetze benötigen auch nach Auffassung der Sozialverwaltung und der Sozialgerichte dringend eine Bearbeitung, weil sie nach zahllosen Änderungen selbst von Experten kaum noch zu handhaben sind.

3

Neuer Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit

Eine von den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte gebildete Kommission hat vor wenigen Wochen einen Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit veröffentlicht. Er verfolgt das Ziel, die sehr unterschiedliche Streitwertrechtsprechung zumindest ein wenig zu vereinheitlichen. Die LAG-Präsidenten hatten bereits im vergangenen Jahr einen ersten Entwurf veröffentlicht, der auf Kritik aus der Anwaltschaft gestoßen war.

Insbesondere die Bundesrechtsanwaltskammer bemängelte, dass Vertreter der Anwaltschaft nicht in der Streitwertkommission vertreten waren, dies habe dazu geführt, dass bei der Festsetzung des Streitwertes wichtige Aspekte wie der Arbeitsaufwand und das Haftungsrisiko für Anwälte nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Man befürchtete zudem, dass der Katalog in der Praxis eine faktische Bindungswirkung für die Arbeitsgerichte entfalte.

Zumindest das letztere Bedenken haben die Verfasser des aktuellen Katalogs ausgeräumt: Im Vorspann verweisen Sie ausdrücklich darauf, dass die aufgeführten Werte keine Verbindlichkeit gegenüber dem Arbeitsrichter beanspruchen.

4

Anwälte sehen Nachbesserungsbedarf bei der Mietpreisbremse

Der Referentenentwurf für ein Mietrechtsnovellierungsgesetz ist nach wie vor in der Diskussion. In der Kritik sind insbesondere unbestimmte Rechtsbegriffe wie „umfassende Modernisierung“ und „neu erstellte Wohnung“. Auch die Regelungen zur Maklercourtage überzeugen nicht, daher forderte der Deutsche Anwaltverein eine umfassende Nachbesserung.

5

BMJV will Kompetenzregelung zur Fortbildungspflicht abgeben

Der Bundesjustizminister hat in einem Schreiben an die BRAK mitgeteilt, dass er beabsichtige § 59 b BRAO zu ändern.

Er folgt damit einer Anregung der Satzungsversammlung, die auf ihrer letzten Sitzung per Resolution den Gesetzgeber gebeten hatte, den Kompetenzkatalog des § 59b BRAO um die Befugnis zur Regelung der nach § 43 a VI BRAO festgelegten anwaltlichen Fortbildungspflicht zu erweitern.

6

Insolvenzregister wird europäisch

Die Europäische Kommission hat zusammen mit 7 Mitgliedsstaaten die Verknüpfung der nationalen Insolvenzregister eingeleitet. Dadurch ist es nun möglich, auf die Insolvenzinformationen anderer Mitgliedsstaaten direkt zurückzugreifen. Das Projekt ist ein erster Schritt zur Vernetzung aller Insolvenzregister in Europa.

Aktuelles

§

Polizeidirektor Christian B. F. Matzdorf

*Hauptamtlicher Dozent für Kriminalistik und Fachkoordinator
Kriminaltechnik an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin,
Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement*

*Trainer für Gewaltprävention und Gewalteskalationsszenarien
christian.matzdorf@hwr-berlin.de*



Daktyloskopie – von den Grundlagen zum gerichtsfesten Beweis

Freunde des Fernsehkrimis „alter Art“ erinnern sich an einen Satz, der oftmals am Ende eines Falls vom ermittelnden Kriminalkommissar bedächtig ausgesprochen wurde: „Wir haben ihre Fingerabdrücke am Tatort gefunden!“. Dieser Satz galt den jeweils Tatverdächtigen, die sich vor diesem Hintergrund pünktlich zum Ende der Sendung zu einem Geständnis veranlasst sahen.

Die Daktyloskopie stellt wohl das bekannteste kriminaltechnische Fachgebiet dar. Die Identifizierung von Spurenverursachern im Rahmen einer daktyloskopischen Untersuchung ist ein unverzichtbarer Baustein kriminalistischer Ermittlungen. In diesem Zusammenhang dürfen auch die Möglichkeiten der Identifizierung von hilflosen Personen und Leichen nicht unerwähnt bleiben.

Grundlagenwissen

Die Daktyloskopie ist, angesichts der eingangs genannten Erfolgszahlen, eine der tragenden Säulen der kriminalistischen Ermittlungsarbeit und somit ein wesentlicher Bestandteil der Beweisführung, die im Gerichtsverfahren darzustellen und zu vertreten ist. Um die Ausführungen der Gutachter und Ihre im Regelfall schriftlich dargelegte Expertise beurteilen zu können, ist es hilfreich folgende Umstände zu kennen:

Die menschliche Haut als größtes Organ weist personenindividuelle Strukturen auf und kann in zwei Hauttypen unterteilt werden. Während die Felderhaut für die Daktyloskopie keine Bedeutung hat, ist die nur an den Innenseiten von Händen und Füßen befindliche Leistenhaut von Interesse. Sie weist die individuellen, d.h. einmaligen und auf natürlichem Wege unveränderlichen Hautleistenbilder auf, die für die Daktyloskopie relevant sind. Die Erhebungen auf dieser Haut werden Papillarleisten genannt. Diese individuellen Strukturen begleiten den Menschen vom Embryonalstadium bis (abhängig von den jeweiligen Umständen) weit über den Tod hinaus. Für die Daktyloskopie sind insbesondere die Fingerbeeren von herausragender Bedeutung, primär um Spurenverursacher zu identifizieren. Sie weisen im Papillarlinienverlauf Besonder-

heiten auf, die als Grundmuster (Schleifen, Bögen und Wirbel) und Minutien oder anatomische Merkmale (Abweichungen vom gedachten, idealisierten Verlauf der Papillarleisten)¹ bezeichnet werden. Die Form der Grundmuster und die Lage der Minutien bilden die Grundlage für die Klassifizierung.

Fingerabdruck und Fingerspur

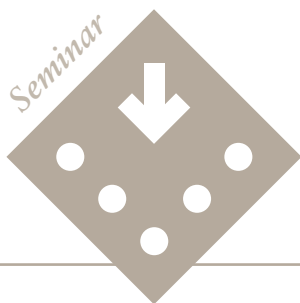
Das Papillarleistenbild der Fingerbeeren wird bildlich dargestellt, wenn im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung die Fingerabdrücke einer betroffenen Person mittels schwarzer Farbpaste und Papierabdruck oder per Livescan-Verfahren „genommen“ werden. Es kann nun (unter der Voraussetzung des Vorliegens notwendiger rechtlicher Grundlagen) in Hinblick auf Grundmuster und der Lage von anatomischen Merkmalen analysiert, verformelt und gespeichert werden.

Fingerspuren können durch die Übertragung der körpereigenen Substanzen², die sich auf der Hautoberfläche befinden oder durch Übertragung fremder Substanzen³ auf einen Spurenträger entstehen (Fingerabdruckspur). Sie kommen aber auch als Eindrücke in geeigneten Substanzen⁴ vor. Die Entstehung von Fingerspuren und die Auffindesituation in Bezug auf Örtlichkeit, Gegenstand, Lage, Ausprägung sowie die daraus möglichen Rückschlüsse auf Täterverhalten, Tatbeteiligung und letztlich der Beweiswert der entsprechenden Spur sind von einer Vielzahl von Variablen abhängig und Gegenstand der kriminalistischen Ermittlungsarbeit. Allein am Themenfeld „Fingerspurenverursachung“ lässt sich die Verbindung von kriminalistischer Arbeit (im Sinne des „strukturierten kriminalistischen Denkens und Vorgehens“) und kriminaltechnischer Expertise verdeutlichen.

17. Oktober 2014

Seminar der Aachener Anwaltsverein Service GmbH für den Strafrechtsausschuss

>> Grundwissen, kriminaltechnische Verfahrensweisen, Beweiswert der Daktyloskopie, kriminalistisches Denken und Fehlerquellen



Rechtliche Aspekte

Fingerabdrücke können im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung zum Beispiel nach § 81 b StPO aber auch auf der Grundlage von Polizeigesetzen der Bundesländer⁵ sowie einer Vielzahl von weiteren Rechtsgrundlagen⁶ genommen werden. Sie stehen nicht nur im Rahmen des Ermittlungsverfahrens bis zur vorgeschriebenen Vernichtung nach dessen Abschluss zur Beweisführung (§ 81 b 1. Alternative StPO) sondern gemäß der 2. Alternative des § 81 b StPO zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung auch dem späteren Sammlungsabgleich im Rahmen des genannten Bund-Länder-Systems zur Verfügung.

Kriminalistisches Denken & Vorgehen und Verfahrenssicherheit

Die Bearbeitung eines Ermittlungsfalles setzt kriminalistisches Denken und eine daran orientierte Vorgehensweise voraus. Je nach Sachlage kann die Aufklärung des Falles im Sinne einer möglichst realitätsnahen Rekonstruktion des vergangenen Tatgeschehens⁷ durch den Einsatz kriminaltechnischer Mittel geschehen. Dazu muss der Ermittlungsbeamte die richtigen Fragen an die Kriminaltechnik formulieren, um zielführende Antworten zu bekommen. Kriminaltechnik und damit auch die Daktyloskopie „löst“ also nicht selbständig Ermittlungsfälle, sie kann diesen Prozess lediglich unterstützen. Ein logischer Fehler bei der Beantwortung der Fragestellungen „Was muss bewiesen – was widerlegt werden?“, „Welche Mittel können dazu eingesetzt werden?“ und „Welchen Beweiswert haben die dadurch gewonnenen Ergebnisse?“ kann die komplette Beweisführung zunichtemachen. Daher ist auch

hinsichtlich der Ergebnisse daktyloskopischer Untersuchungen immer wieder kritisch zu hinterfragen, welchen Beweiswert diese haben. Dabei spielen die Begriffe Anwesenheitsbeweis, Kontaktbeweis und Tatbeweis eine zentrale Rolle.

Eine weitere Fehlerquelle könnten Unzulänglichkeiten im technischen Verfahren sein, dem bei der daktyloskopischen Untersuchung durch einen entsprechenden Gutachtergrundsatz nach der automatisierten Recherche und durch das „Vier-Augen-Prinzip“ entgegnet wird.

Um tatsächlich zum „gerichtsfesten Beweis“ zu gelangen, nützen perfekte Untersuchungsverfahren allein wenig, wenn bereits bei der Spurensicherung im Rahmen der Tatortarbeit Fehler gemacht werden. Ihre Auswirkungen können nicht im Rahmen kriminaltechnischer Untersuchungen sondern nur durch fachkundiges Betrachten der Ergebnisse im Rahmen des Ermittlungsverfahrens korrigiert werden. Diese Rolle kommt insbesondere auch den Strafverteidigern zu, die auf diese Aufgabe fachlich vorbereitet sein sollten.

Ausblick

Die Frage nach der derzeitigen und zukünftigen Bedeutung der Daktyloskopie ist in den Bundesländern zu stellen. Nur wenn es gelingt, bestandsbildende erkennungsdienstliche Maßnahmen und eine professionelle Tatortarbeit mit entsprechenden daktyloskopischen Spuren auf einem qualitativ wie quantitativ hohem Niveau zu etablieren, kann das Potential der Daktyloskopie im rechtsstaatlichen Sinne optimal genutzt werden. Die Beantwortung der Frage nach der Zukunft der Daktyloskopie wird allerdings nicht in den einzelnen Ländern und Staaten sondern im Europäischen Kontext zu beantworten sein. Die Schaffung eines einheitlichen kriminaltechnischen Raumes in Europa hat bereits begonnen und wirkt sich auch auf die Daktyloskopie aus. Hier müssen alle am Strafermittlungsverfahren Beteiligten auf erhebliche Veränderungen im Zusammenhang mit Standardisierungsbemühungen sowie Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren im europäischen Rahmen vorbereitet sein⁸. Sind sie es nicht, verlieren sie die Möglichkeit, fachgerecht Ihre jeweiligen Rollen im Verfahren wahrzunehmen. Dies gilt ausdrücklich auch für die mit der Strafverteidigung befassten Personen.

Grundwissen, kriminaltechnische Verfahrensweisen, Beweiswert der Daktyloskopie, kriminalistisches Denken und Fehlerquellen werden in einem fünfstündigen **Seminar der Anwaltsverein Service GmbH für den Strafrechtsausschuss am 17. Oktober 2014 ausführlich thematisiert**. Das Seminar bietet dem Fachpublikum die Möglichkeit, Fragen zu stellen und in eine entsprechende Diskussion einzutreten. Für Interessierte bietet der Verfasser zudem die Möglichkeit, einmal selbst praktische Spurensuche und -sicherung mit den gebräuchlichen Tatortspurensicherungsmaterialien durchzuführen.

1) Von denen sich mehr als 80 auf einer Fingerbeere befinden können

2) Schweiß mit Harnstoff, Fett, Talg u.a.

3) z.B. Öl, Fett, Farbe, Blut, andere Flüssigkeiten, Staub, Schmutzanhaftungen u.v.m.

4) z.B. Knete, Kitt u.v.m.

5) z.B. Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG Berlin)

6) z.B. Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)

7) Vgl. Matzdorf, Ch. (2014): Momente der Wahrheit – Irrungen, Wirrungen – Über die Wahrnehmungsfallen, in: BERLIN Heft 36, S.22/23

8) Vgl. Matzdorf, Ch. (2014): Europäische Kriminaltechnik 2020 – Vision oder Albtraum?, in: Kriminalistik Heft 3/2014, S.165–168



von links nach rechts:
Rechtsanwältinnen
(Bild links) Dr. Susanne Fischer
und Tanja Lülldorf-Bresges
(Bild rechts) Barbara Ribbrock
und Ursula Becks

von links nach rechts:
Rechtsanwältinnen Barbara
Ribbrock, Kerstin Weuffen und
Ruth Bohnenkamp sowie
Rechtsanwalt Bijan Tamrzadeh
am AAV-CHIO-Stand

Pferdeäpfel mit wegweisender Wirkung

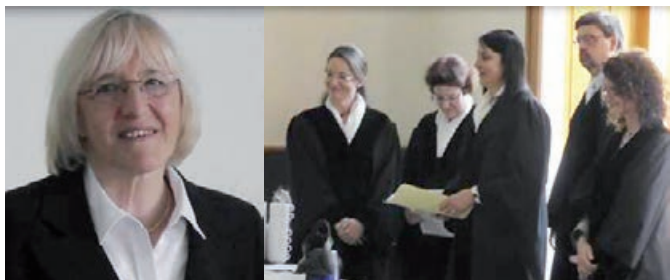
Auch dieses Jahr war der AAV wieder am Soerser Sonntag des CHIO mit einem Stand vertreten. Der Stand des AAV, der dieses Jahr durch seine optisch zum Thema passende Dekoration glänzte, war Anlaufstelle für viele der interessierten 30.000 Besucher des Soerser Sonntags. Neben dem Hauptaugenmerk der pferdesportinteressierten Besucher wurde auch das Angebot des AAV gerne und aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Den Besuchern diente die Tatsache, dass Pferdeäpfel die Wege pflasterten, als Aufhänger, um das Gespräch mit den freiwilligen Standbetreuern des AAV zu suchen. Wer nicht aufpasste, nahm ein geruchvolles Souvenir mit nach Hause, sodass die Frage nach Schadensersatzansprüchen gerne gestellt wurde.

Rechtsanwalt Bijan Tamrzadeh

Amtsgericht Düren

Verabschiedung Richter Lanzerath und Richterin Kipping



Richterin Kipping

Richterinnen und Richter, von li. nach re.:
Frau Lürgen, Frau Kuhne, Frau Febo,
Herr Otto, Frau Vaaßen

Herr Lanzerath wurde im Januar dieses Jahres in den Ruhestand versetzt und mit einer Feier im Amtsgericht Düren verabschiedet.

Zahlreiche der anwesenden Kolleginnen und Kollegen hatten schon ihre Referendarzeit bei ihm abgeleistet, auch viele ehemalige Richter konnte man wiedertreffen.

Die Gäste erfuhren im Schwurgerichtssaal, dass der immer ausgeglichen wirkende Richter Lanzerath in den Jahren seiner Tätigkeit unter Verzicht auf Urlaub und Einsatz seiner Freizeit stets anderen Kollegen zu Hilfe war. Auch hat er seinen Dienst nicht vorzeitig unter Anrechnung seiner Urlaubszeit aufgegeben, sondern sein Dezernat geordnet an seinen Nachfolger Dr. Handke übergeben.

Im August trat Frau Richterin Kipping in den Ruhestand, auch ihr wurde ein sehr bewegender Abschied bereitet. Die Richterkolleginnen und -kollegen trennen sich gemäß eines gemeinsamen gehaltenen Vortrags nur sehr ungern von ihr. Frau Kipping hat in den 37 Jahren ihrer Amtszeit das Familiengericht zu einer Herzensangelegenheit gemacht, sie hatte immer ein offenes Ohr für ihre Kolleginnen und Kollegen. Außerdem legte sie viel Wert auf Fortbildungen und hat manchen Tag an der Richterakademie in Recklinghausen verbracht. Wie uns die Justizbediensteten mitteilten, hat sie als eine der ersten Frauen, die sich eine Richterstelle erkämpft haben, andere Kolleginnen sehr ermutigt. Kollegin Deller wies in ihrer Rede für die Dürener Anwaltschaft darauf hin, dass Frau Kipping das „Kinderzimmer“ initiierte (zu Zeiten, als das noch kaum verbreitet war), sie den Arbeitskreis Trennung und Scheidung ins Leben gerufen und mitbetreut hat. Auch waren in Düren die Neuerungen des FamFG gar nicht so neu, weil man hier schon lange vorher dessen Grundsätze beherzigte.

Solche Richterinnen und Richter, wir Anwältinnen und Anwälte im Bezirk Düren und auch die Justizbediensteten des Amtsgerichts Düren tragen gemeinsam dazu bei, dass die Kollegialität groß geschrieben wird und wir ein gutes und konstruktives Verhältnis miteinander pflegen. Ein Dürener Kollege hatte das anlässlich des ersten Dürener Stammtischtreffens wie folgt zusammengefasst: „Wir können uns in der Sache heftig streiten und trotzdem vernünftig miteinander umgehen!“

So komme ich auch gerne der Anregung der Kolleginnen aus der Anwaltschaft bei dieser Feierlichkeit nach, den Dürener Stammtisch wieder zu reaktivieren. Wir wollen uns demnächst jeden ersten Mittwoch von 13–14 Uhr in Düren zum gemeinsamen Mittagessen treffen, damit wir weiterhin gemeinsam als Teil der Dritten Gewalt im Staate zusammenarbeiten. Eine Einladung ergeht per Mail.

Rechtsanwältin Nicole Kortz, Düren



**Sind Ihre Versicherungen auch zu teuer,
z.B. Ihre Private Krankenversicherung?**

Reduzieren Sie Ihren PKV Beitrag

- Einsparung bis 45% • Keine Wartezeiten
- Keine Kündigung notwendig • Gleicher Leistungsumfang
- Keine Risikoprüfung, Vorerkrankungen spielen keine Rolle

„Bei bestehendem Versicherungsverhältnis kann der Versicherungsnehmer vom Versicherer verlangen, dass dieser Anträge auf Wechsel in andere Tarife mit gleichartigem Versicherungsschutz unter Anrechnung der aus dem Vertrag erworbenen Rechte und der Alterungsrückstellung annimmt.“

Kein Kostenrisiko durch einmaliges Erfolgshonorar!

Qualität mit der Sie rechnen können - Vertrauen in Kompetenz und Service

Wir sind unabhängig - es bestehen keine direkten oder indirekten Beteiligungen an Versicherungsunternehmen, auch umgekehrt existieren keine Beteiligungen.

Wir arbeiten kundenorientiert - als treuhändischer Sachverwalter des Kunden erarbeiten wir Vorschläge und begründete Ratschläge.

Wir sind registriert im www.vermittlerregister.info unter D-X6FJ-6GDCS-55.

Wir sind zertifiziert als Experte für private Krankenversicherungen PKV und betriebliche Altersvorsorge bAv (Deutsche Makler Akademie).



Hans-Jürgen Slotara
Hans-Jürgen Slotara
Versicherungsmakler e.K.
zertifizierter KV & bAv Experte DMA

Reyplatz 1
D - 52499 Baesweiler
fon: +49(0)2401 / 4750
fax: +49(0)2401 / 4868
mobil: +49(0)177 / 70 70 855

info@versicherungsmakler-slotara.de
www.versicherungsmakler-slotara.de



Dürener Stammtisch

jeden ersten Mittwoch im Monat
gemeinsames Mittagessen
Einladung erfolgt per E-Mail

Stammtisch





Abbildung: amazon.de

Empfehlung



Herrentag

Anwalt Fickels erster Fall

Der Autor des Romans Herrentag ist „einer von uns“ – er ist Volljurist. Über den Autor liest man in seinem Buch: „Hans-Henner Hess wurde 1973 in Berlin-Mitte geboren und ließ sich ebendort wegen einer verlorenen Wette zum Volljuristen ausbilden. Da der Rechtsstaat auf seine weitere Mitwirkung dankend verzichtete, schlug er sich als Autor und Dramaturg bei diversen Fernsehformaten durch. Nebenher verfasste er Lang- und Kurzgeschichten, schrieb Theaterstücke und Songtexte. 2013 erschien sein Roman »Herrentag« bei DuMont.“ Und mit dem hat er Erfolg. Die Kritiken sind durchgehend positiv.

Fickel, der Name des Protagonisten mag vermuten lassen, dass sich dahinter ein schmieriger Typ Anwalt verbirgt, vielleicht nicht unpassend gewählt, angesichts der Tatsache, dass Rechtsanwalt Fickel im vorliegenden Fall als Strafverteidiger tätig wird – um ein (nicht immer unwahres) Klischee zu bedienen. Aber, nein, „Fickel“ ist die Ableitung der Koseform „Fick“ zum Rufnamen Friedrich und damit schlicht ein Spitzname.

Rechtsanwalt Fickel ist kein erfolgreicher Strafverteidiger, nicht mal ein erfolgreicher Anwalt, wenn man es genau nimmt. Er ist im südthüringischen Meiningen das, was man an manchen Gerichten als „Terminhure“ bezeichnet. Er springt in Verhandlungen ein, wenn der „richtige“ Anwalt verhindert ist. Dies kommt ihm und seinen eher oberflächlichen Rechtskenntnissen entgegen. Er wird zwar nicht reich, aber ihm bleibt genügend Freizeit, um sich den angenehmen Dingen des Lebens zu widmen.

Mehr durch Zufall und durch seine guten Beziehungen zur Amtsgerichtsdirektorin und Ermittlungsrichterin (ja, sowas soll vorkommen...), kommt der Kollege Fickel dann plötzlich unerwartet zu seinem ersten großen Fall. Die stellvertretende Amtsgerichtsdirektorin, die Frau des Landrats, wird im Park ermordet aufgefunden und ein erster Verdächtiger – ausgerechnet ein Jurastudent – ist schnell gefunden. Rechtsanwalt Fickel übernimmt die ihm zugeschanzte Verteidigung und muss sich von seinem Mandanten die eine oder andere

Nachhilfestunde im Strafrecht geben lassen. Zu allem Übel leitet auf Seiten der Staatsanwaltschaft auch noch seine Ex-Frau, Oberstaatsanwältin Gundelwein, die Ermittlungen und die freut sich auf nichts mehr, als den Fickel vor Gericht zu demontieren.

Rechtsanwalt Fickel läuft zur Hochform auf. Mangelnde juristische Fähigkeiten gleicht er durch Menschenverstand und sein Gespür für Wahrheit und Gerechtigkeit aus. Er entdeckt Ungereimtheiten und politische Seilschaften. Am Ende kommt natürlich alles anders als gedacht.

Es handelt sich um einen Provinzkrimi, wie es inzwischen zahlreiche gibt, hier mit DDR-Nostalgie und viel schrägem Humor. Keine große Literatur, aber sehr unterhaltsam und kurzweilig geschrieben. Und der Jurist, respektive Rechtsanwalt, kann sich, Kollegen oder den einen oder anderen Vertreter der Justiz in den beschriebenen Charakteren wiederfinden und wird etwas zum Schmunzeln haben.

Hans-Henner Hess:
**Herrentag –
Anwalt Fickels
erster Fall**

DuMont Buchverlag
384 Seiten
9,99 Euro

*Eine Empfehlung
von Rechtsanwältin
Stefanie Sauer*



Sparkassen-Finanzgruppe



Das Sparkassen- Finanzkonzept: Ganzheitliche Beratung statt 08/15.

Menschlich. Persönlich. Verlässlich.



Geben Sie sich nicht mit 08/15-Beratung zufrieden – machen Sie jetzt Ihren individuellen Finanz-Check bei der Sparkasse. Wann und wo immer Sie wollen, analysieren wir gemeinsam mit Ihnen Ihre finanzielle Situation und entwickeln eine maßgeschneiderte Rundum-Strategie für Ihre Zukunft. Mehr dazu in Ihrer Filiale oder unter www.sparkasse.de.

Impressum

Herausgeber: Aachener Anwaltverein e.V.

Adresse der Geschäftsstelle
Justizgebäude, D. 1.318
Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen

Geschäftszeiten
Mo–Fr 9–13 Uhr

Kontakt
Tel. 0049 (0)241 50 34 61
Tel. 0049 (0)241 997 60 17
Fax: 0049 (0)241 53 13 57

info@aachener-anwaltverein.de
www.aachener-anwaltverein.de

Chefredakteurin
Dr. Susanne Fischer
dr.fischer@anwaelteammarkt.de

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes
Christiane Willms, Nicole Kortz

Gestaltung
www.rachiq-design.de

Alle Angaben ohne Gewähr und ohne Anspruch
auf Vollständigkeit

ISSN 2198-9168



Aachener AnwaltVerein e.V.

aachener-anwaltverein.de